

Richtlinie

des Landkreises Calw als Allgemeine Vorschrift im Sinne der Verordnung EG Nr. 1370/2007 für die Rabattierung und Anwendung des landesweit einzuführenden Jugendtickets ab 1. März 2023 für das Gebiet der Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw mbH (VGC) im Landkreis Calw vom 17.07.2023

§ 1 Verbundtarif

(1) Innerhalb des Verbundgebiets der Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw mbH (VGC) dürfen Personenverkehrsleistungen im ÖPNV gem. § 2 RegG sowie den ÖPNV ergänzende und nach dem PBefG genehmigungspflichtige Personenverkehrsdienstleistungen nur angeboten werden, wenn die Tarifvorgaben dieser Satzung eingehalten werden (Verbundtarif).

(2) Zum Verbundtarif im Sinne dieser Richtlinie gehört das zum 01.03.2023 eingeführte Landesweite Jugendticket (LwJT) entsprechend der Vorgaben aus dem Förderprogramm „Landesweites Jugendticket Baden-Württemberg“. Die Dauer des Angebots richtet sich dabei nach der Frist des hierfür durch das Land Baden-Württemberg gegenüber dem Landkreis Calw erteilten Förderbescheides vom 28.12.2022.

§ 2 Verbundunternehmen

(1) Berechtig und verpflichtet zur Anwendung des verpflichtenden Tarifs sind alle Verkehrsunternehmen, die innerhalb des Anwendungsgebiets dieser Vorschrift Verkehr

- als Eisenbahnverkehrsunternehmen im Sinne des § 6 AEG oder
- als Inhaber einer PBefG-Liniengenehmigung inklusive PBefG Liniengenehmigungen für Linienbedarfsverkehre

betreiben (Verbundunternehmen).

(2) Die Rechte und Pflichten eines Verbundunternehmens wirken auch nach dem Verlust der letzten Verkehrsleistung im Sinne des Absatz 1 solange fort, bis alle Einnahmeansprüche der ehemals erbrachten Verkehrsleistungen endgültig mit der Verbundgesellschaft im Sinne von § 3 Abs. 1 abgerechnet sind.

(3) Die Verbundunternehmen bleiben Träger der sich aus Gesetzen, Verordnungen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ergebenden Rechte und Pflichten. Sie führen ihre Betriebe in eigener Verantwortung, tragen vorbehaltlich abweichender Einzelvereinbarungen die wirtschaftlichen Risiken dafür und bleiben Vertragspartner ihrer Fahrgäste.

§ 3 Verbundgesellschaft

(1) Die operative Umsetzung aller mit der Organisation und Abwicklung des Verbundtarifes verbundenen Aufgaben obliegen der VGC (Verbundgesellschaft).

(2) Die Verbundgesellschaft stellt bei den zuständigen Genehmigungsbehörden im Namen aller Verbundunternehmen die Anträge zur Genehmigung der Tarif- und Beförderungsbedingungen nach dieser Satzung, soweit eine Antragstellung erforderlich ist.

§ 4 Vertrieb des Verbundtarifes

(1) Zum Vertrieb von Fahrscheinen des Verbundtarifes berechtigt sind die Verbundunternehmen sowie die Verbundgesellschaft. Organisieren sie den operativen Vertrieb durch Dritte, so handeln diese ausschließlich im Namen eines Verbundunternehmens. Das verpflichtete Unternehmen, in dessen Namen der Fahrschein ausgegeben wird, ist auf den Fahrscheinen kenntlich zu machen.

(2) Verliert ein Verbundunternehmen infolge des Verlustes oder der Einstellung seines Verkehrsangebots seine Stellung als verpflichtetes Unternehmen, so bleiben die von ihm verkauften Fahrscheine des Verbundtarifs wirksam. Die Aboverträge eines seine Stellung im Sinne des Satz 1 verlierenden Unternehmens sind von diesem auf ein anderes Verbundunternehmen oder die Verbundgesellschaft zu übertragen. Der Abokunde ist seitens des ausscheidenden Verbundunternehmens schriftlich über den neuen Vertragspartner zu informieren.

§ 5 Landesweites Jugendticket

(1) Zum 01.03.2023 wird das LwJT als verpflichtender Tarif im Sinne dieser Richtlinie eingeführt. Der Preis des LwJT sowie die Tarifbestimmungen richten sich nach den Vorgaben aus dem Förderprogramm Landesweites Jugendticket Baden-Württemberg einschließlich Anlage 1.

(2) Voraussetzung für die Einführung und Beibehaltung des LwJT ist eine auskömmliche Finanzierung der mit dem LwJT verbundenen wirtschaftlichen Nachteile durch das Land und den Landkreis entsprechend dem Förderprogramm Landesweites Jugendticket Baden-Württemberg.

(3) Alle Inhaber bisheriger Schülermonatskarten werden zum 01.03.2023 automatisch auf das LwJT umgestellt, sofern sie dem nicht widersprechen. Sie sind vom vertreibenden Verkehrsunternehmen bzw. dem Verbund über die Umstellung und die Möglichkeit des Widerspruchs zu informieren.

§ 6 Ausgleichsregelung der Höchsttarifvorgaben aus § 5

(1) Der Landkreis Calw gewährt den Verbundunternehmen auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der VO 1370/2007 einen Ausgleich für die Mindererlöse, die durch die in den Tarifvorgaben in § 5 dieser Richtlinie enthaltenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehen.

Die Ermittlung der Ausgleichshöhe für die verbundbezogenen Effekte erfolgt nach den Vorgaben der Durchführungsbestimmungen zur Berechnung des wirtschaftlichen Nachteils aus der Anwendung des landesweiten Jugendtickets gemäß der Förderrichtlinie des Landes einschließlich Anlage 1.

(2) Die Mindereinnahmen und damit die Ausgleichshöhen für die einzelnen Verkehrsunternehmen ergeben sich aus der Logik des Kooperationsvertrags der VGC. Die Höhe des Ausgleichsbetrages ist dabei verbundweit insgesamt auf die nach dem Förderbescheid des Landes Baden-Württemberg jeweils zur Verfügung gestellte Ausgleichssumme (70%) zuzüglich des vom Landkreis zu tragenden Anteils (30%) begrenzt.

(3) Der Landkreis Calw stellt sicher, dass die Ausgleichsmittel der VGC und den anspruchsberechtigten Unternehmen zur Verfügung gestellt werden. Die VGC stellt sicher, dass die Mittel den jeweiligen ausgleichsberechtigten Gesellschaftern ausbezahlt werden.

§ 7 Überkompensationskontrolle

(1) Um sicherzustellen, dass die in dieser Allgemeinen Vorschrift enthaltenen und anzuwendenden Abrechnungsparameter zu keiner Überkompensation i.S. der VO 1370/2007 führen, haben die anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen mit einer Trennungsrechnung sicherzustellen und nachzuweisen, dass sie mit dieser Ausgleichsregelung nicht überkompensiert sind.

(2) Die Regelungen der Satzung des Landkreises Calw gem. Art. 3 Abs. 2 VU (EG) 1370/2007 über die Rabattierung für Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr im ÖPNV gelten insoweit entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit Wirkung zum 01.03.2023 in Kraft.

Calw, den 17.07.2023

Helmut Rieger
Landrat